
S 27 AY 4030/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anspruchseinschränkung Asylbewerberleistungen Ausbildung Duldung nach § 60b AufenthG ernsthafte Bestreben der Ausländerstelle zur Abschiebung fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung restriktive Auslegung von § 1a AsylbLG selbst zu vertretende Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen ungeklärte Identität
Leitsätze	1. Inhaber einer Duldung nach § 60b AufenthG sind leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG (Fortsetzung von LSG Niedersachsen-Bremen v. 09.07.2020 - L 8 AY 52/20 B ER - juris Rn. 22). 2. § 1a Abs 3 S 1 AsylbLG setzt ein ernsthaftes Bestreben der Ausländerbehörde voraus, den Betroffenen in sein Heimatland zurückzuführen (BSG v. 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R - juris Rn. 18 mwN). Dieses Erfordernis liegt im Einzelfall nicht vor bei einer im Falle der eindeutigen Identitätsklärung möglichen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG oder § 18a AufenthG bzw. einer Ausbildungsduldung aufgrund einer in Deutschland während des Asylverfahrens abgeschlossenen Ausbildung.
Normenkette	AsylbLG § 1 Abs 1 Nr 4 AsylbLG § 1a Abs 3 AsylbLG § 2 Abs 1 AufenthG § 48 Abs 3 AufenthG § 60a

[AufenthG § 60b](#)
[AufenthG § 82 Abs 3 S 1](#)
[GG Art 1 Abs 1](#)
[GG Art 20 Abs 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 27 AY 4030/20 ER
Datum 25.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 AY 11/21 B ER
Datum 27.07.2021

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 25. Januar 2021 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten der Antragstellerin auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Gründe:

I.

Im Streit ist Eilrechtsschutz wegen einer Anspruchseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) für die Zeit von Anfang Dezember 2020 bis Anfang März 2021.

Die nach eigenen Angaben 1998 geborene Antragstellerin reiste nach einem mehrmonatigen Aufenthalt in Russland (Moskau) im Mai 2015 (zusammen mit ihrer Mutter) nach Deutschland ein und gibt sich als armenische Volkszugehörige ungeklärter Staatsangehörigkeit aus der Ukraine aus. Sie und ihre Mutter seien wegen kriegerischer Auseinandersetzungen aus der Region Luhansk geflohen, in der sie mit (unbefristeten) Aufenthaltserlaubnissen gelebt hätten. Ihre Mutter habe nur einen sowjetischen Pass besessen, den sie bei der Einreise nach Deutschland Schleusern überlassen habe. Die unmittelbar nach Einreise gestellten Asylanträge während des Asylverfahrens waren die Antragstellerin und ihre Mutter der (seit 2017) im Kreisgebiet des Antragsgegners gelegenen Samtgemeinde F. zugewiesen wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation abgelehnt (Bescheid vom 16.12.2016). Die hiergegen beim Verwaltungsgericht (VG) Göttingen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urteil vom 7.5.2019 – 4 A 153/18 –), weil die Antragstellerin und ihre Mutter weder vor dem Verlassen der Ukraine und der Russischen Föderation einer für das Verfahren relevanten Verfolgung bzw. Betroffenheit ausgesetzt gewesen seien noch eine solche Verfolgung bzw.

Betroffenheit bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hätten. Das Gericht hatte auch keinen Zweifel an der im Asylverfahren angegebenen russischen Staatsangehörigkeit der Antragstellerin und ihrer Mutter. Seit Abschluss des Asylverfahrens verfügt die Antragstellerin über eine Duldung, seit Ende 2019 wegen ungeklärter Identität nach [Â§ 60b AufenthG](#).

Der Antragsgegner (Ausländeramt) forderte die Antragstellerin und ihre Mutter mehrmals zur Passbeschaffung und zur Vorlage von Identitätsnachweisen (z.B. von Geburtsurkunden, einer Kopie des sowjetischen Inlandspasses oder der Heiratsurkunde der Mutter) auf (u.a. im Juni, August und November 2019 sowie im Oktober 2020). Nachdem die Antragstellerin während des Asylverfahrens die BBS II in G. (Berufsfachschule Pflegeassistenz) besucht und dort als Klassenbeste den Erweiterten Sekundarabschluss I sowie einen Abschluss zur staatlich geprüften Pflegeassistentin erworben hatte, beantragte sie beim Antragsgegner eine Duldung nach [Â§ 60c AufenthG](#), um eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bei der Universitätsmedizin H. fortzuführen zu können. Einen in diesem Zusammenhang Ende 2019 gestellten Eilantrag lehnte das VG Göttingen u.a. mit der Begründung ab, dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen stehe die bislang unzureichende Mitwirkung der Antragstellerin an der Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers entgegen. Auf die Aufforderungen des Antragsgegners (Ausländeramt) zur Mitwirkung könne sie sich nicht schlicht darauf zurückziehen, ihre Staatsangehörigkeit sei ungeklärt, sondern müsse sich ernsthaft bemühen, diese aufzuklären. Die nicht belegte Behauptung, in Berlin erfolglos die russische, armenische und die ukrainische Botschaft aufgesucht zu haben, genüge insoweit nicht. Das Gericht habe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es der Antragstellerin nicht möglich sei, bei ernsthaften Bemühungen Passersatzpapiere, jedenfalls aber einen Identitätsnachweis zu beschaffen bzw. eine endgültige Ablehnung der zuständigen Behörden nachzuweisen. Den Antrag auf Ausstellung einer Ausbildungsduldung lehnte der Antragsgegner im März 2020 ab.

Die Antragstellerin lebt seit September 2020 in einer mit Zusicherung des Antragsgegners bezogenen ca. 54 qm großen Zweizimmerwohnung in G., für die sie eine Kaltmiete in monatlicher Höhe von 260,00 € und Neben- und Heizkostenvorauszahlungen von jeweils 65,00 € je Monat sowie Stromabschlüsse in monatlicher Höhe von 50,00 € zu entrichten hat. Zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes bezieht sie Leistungen nach dem AsylbLG, vor dem Eilverfahren zuletzt befristet bewilligt bis November 2020 nach [Â§ 2 AsylbLG](#) durch bestandskräftigen Bescheid des Antragsgegners vom 21.8.2020.

Â

Mit Schreiben vom 28.10.2020 hätte der Antragsgegner die Antragstellerin zu einer Anspruchseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) für die Zeit ab Dezember 2020 an. Daraufhin entgegnete diese, sie habe zur Klärung ihrer Identität (gemeinsam mit ihrer Mutter) vergeblich die Botschaften der Russischen Föderation und der Ukraine (in Berlin und Hamburg) sowie Armeniens

(in Berlin) aufgesucht. Zudem hätten sie über Bekannte eine Frau in der Ukraine beauftragt, beim zuständigen Standesamt die Ausstellung einer Kopie der Geburtsurkunde der Antragstellerin oder die Bestätigung ihres Geburts- und Wohnortes zu beantragen. Das Amt habe aber unter dem 18.8.2020 geantwortet, eine Geburtsurkunde könne ohne Vorlage eines Passes nicht ausgestellt werden.

Mit Bescheid vom 20.11.2020 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin für die Zeit von Dezember 2020 bis Mai 2021 nur noch nach [§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) eingeschränkte Leistungen in monatlicher Höhe von 619,38 €, in dem er von den Grundleistungen nach [§ 3a AsylbLG](#) einen Abzug von 185,00 € vornahm und Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Strom in monatlicher Höhe von 325,00 €, 58,38 € sowie 50,00 € bewilligte. Bereits in der Zusicherung vom 24.7.2020 war die Antragstellerin darauf hingewiesen worden, dass die Heizkostenabschlüsse nicht in tatsächlicher Höhe (65,00 €) berücksichtigt würden, sondern nur in angemessener Höhe.

Am 3.12.2020 hat die Antragstellerin hiergegen Widerspruch erhoben und beim Sozialgericht (SG) Hildesheim wie ihre Mutter wegen der ihr gegenüber verfügten Anspruchseinschränkung (- S 42 AY 4029/20 ER, L 8 AY 20/21 B ER -) um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Nachdem die Antragstellerin noch Unterlagen über ihren Schulbesuch und eine dem Ausländeramt bereits 2019 vorgelegte Kopie eines in der Ukraine für sie ausgestellten Bibliotheksausweises übermitteln hatte (Schriftsatz vom 21.1.2021), hat das SG den Antragsgegner durch Beschluss vom 25.1.2021 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig ungekürzte, privilegierte Leistungen nach [§ 2 AsylbLG](#) i.V.m. SGB XII für die Zeit vom 3.12.2020 bis zur Bescheidung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 20.11.2020, längstens jedoch bis zum 3.6.2021 zu gewähren. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, dass die Antragstellerin nicht gegen ihre Mitwirkungspflichten nach [§ 82 Abs. 3 AufenthG](#) verstoßen habe. Aufgrund ihrer Geburt in der Ukraine liege es nahe, dass sie entweder die ukrainische oder die armenische Staatsangehörigkeit habe. Wegen der ungeklärten Staatsangehörigkeit ihrer Mutter könne auch eine von dieser abgeleitete Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden. Die Antragstellerin habe konkrete Maßnahmen zur Beschaffung von Identitätspapieren glaubhaft gemacht, zum einen das Aufsuchen der Botschaften der Ukraine, der Russischen Föderation und Armeniens und zum anderen die Einschaltung einer Bekannten in der Ukraine, um beim zuständigen Standesamt die Ausstellung einer Geburtsurkunde zu beantragen. Sie habe auch glaubhaft gemacht, dass ihr eine Korrespondenz mit der ehemaligen Schulleitung wegen der Zerstörung der Schule nicht möglich sei. Mit der Vorlage des Bibliotheksausweises habe sie schließlich einen Nachweis über ihre Identität erbracht.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners vom 22.2.2021, der wegen des nicht übermittelten Schriftsatzes der Antragstellerin vom 21.1.2021 (nebst Anlagen) einen Gehaltsverstoß rügt und zusätzlich geltend macht, die Antragstellerin verhindere den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch die Verschleierung ihrer Staatsangehörigkeit und eine unterbliebene bzw. nur

unzureichende Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisepapieren. Die behaupteten Bemerkungen in Form von Botschaftsbesuchen und um den Erhalt einer neuen Geburtsurkunde seien ohne Substanz und nicht belegt. Das Antwortschreiben des zuständigen ukrainischen Standesamtes aus August 2020 sei ein bloßes Informationsschreiben und könne nicht als Nachweis für ernsthaftes Bemerkungen zur Erlangung von Dokumenten dienen. Die Antragstellerin sei bereits im August 2019 darauf hingewiesen worden, dass eine Biometrie-Karte zur Identifizierung nicht ausreichend sei. Die Anträge auf Passersatzpapiere vom 14.2.2021 seien von ihr und ihrer Mutter inhaltlich so vage und ungenau ausgefüllt worden, dass der Botschaft der Russischen Föderation auch wegen des Fehlens von Identifikationsdokumenten eine (erfolgreiche) Bearbeitung voraussichtlich nicht möglich sein werde. Das gesamte Verhalten der Antragstellerin sei dadurch geprägt, so wenig und so vage wie möglich Preis zu geben und den Eindruck zu erwecken, die Erlangung von Heimreisedokumenten sei unmöglich. Dies decke sich nicht mit den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen über die unzureichende Mitwirkung der Antragstellerin bei der Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers.

Die Antragstellerin hält die Entscheidung des SG für zutreffend und hat nach der Zurückweisung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 20.11.2020 durch Widerspruchsbescheid vom 2.3.2021 beim SG Klage erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Leistungs- (ein Band und ein Hefter) und Ausländerakten (ein Hefter) Bezug genommen.

Ä

II.

Die form- und fristgerecht ([ÄS 173 SGG](#)) eingelegte und auch im übrigen zulässige, insbesondere wegen einer für einen Zeitraum von (höchstens) sechs Monaten bestehenden Beschwer von über 200,00 € je Monat statthafte ([ÄS 172 Abs. 3 Nr. 1](#), [ÄS 143](#), [144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#); vgl. zur Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes i.S. des [ÄS 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betreffend laufende lebensunterhaltssichernde Leistungen Senatsbeschluss vom 12.12.2016 (L 8 AY 51/16 B ER) juris Rn. 8) Beschwerde ist unbegründet. Das SG hat den Antragsgegner zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen nach [ÄS 2 Abs. 1 AsylbLG](#) zu gewähren.

Einstweilige Anordnungen sind nach [ÄS 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende

Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2 ZPO](#)).

Nach diesen Maßgaben ist die einstweilige Anordnung des SG nicht zu beanstanden.

Das einer einstweiligen Anordnung zugängliche streitige Rechtsverhältnis der Beteiligten betrifft die beim SG anhängige Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 20.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.3.2021 über die Bewilligung von nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) eingeschränkten Leistungen für die Zeit vom 1.12.2020 bis zum 31.5.2021. Da (nur) der Antragsgegner Beschwerde eingelegt hat, betrifft die Prüfung der einstweiligen Anordnung des SG im Beschwerdeverfahren in zeitlicher Hinsicht nur den Zeitraum vom 5.12.2020 bis zur Bescheidung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 20.11.2020, also bis zum 2.3.2021.

Die Antragstellerin ist in diesem Zeitraum als Geduldete leistungsberechtigt nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG](#) gewesen. Die Duldung nach [Â§ 60b AsylbLG](#) ist zwar nicht ausdrücklich in [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG](#) genannt; sie fällt aber gleichwohl unter diese Norm, weil es sich bei dieser Duldung (auch) um eine i.S. des [Â§ 60a AufenthG](#) für Personen mit ungeklärter Identität handelt. Dies ergibt sich unmittelbar aus [Â§ 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) (Senatsbeschluss vom 9.7.2020 [L 8 AY 52/20 B ER](#) juris Rn. 22; vgl. auch Frerichs in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, [Â§ 1 AsylbLG](#) Rn. 136; a.A. Hohm in GK-AsylbLG, Stand: März 2021, [Â§ 1 AsylbLG](#) Rn. 112-113; Leopold in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. 2020, [Â§ 1 AsylbLG](#) Rn. 53).

Die Leistungen der Antragstellerin sind nach derzeitigem Sach- und Streitstand nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zu Unrecht gemäß [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) gekürzt worden.

Nach [Â§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#) (i.d.F.v. 15.8.2019, [BGBl. I 1294](#)) erhalten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG](#), also vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit oder ohne Duldung, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, nur Leistungen in entsprechender Anwendung des [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#) mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag. Das bedeutet, sie haben nur einen Anspruch auf deutlich reduzierte Leistungen; einen Anspruch auf Leistungen nach den [Â§ 2, 3 und 6 AsylbLG](#) haben sie nicht. Ein leistungsmissbräuchliches Verhalten i.S. des [Â§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#) stellt insbesondere der Verstoß gegen die in [Â§ 48 Abs. 3 AufenthG](#) normierte Pflicht eines Ausländers ohne gültigen Pass oder Passersatz dar, an der Beschaffung eines Identitätspapiers und der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit mitzuwirken (BSG, Urteil vom 12.5.2017 [B 7 AY 1/16 R](#) juris Rn. 18 m.w.N.). Aus der gerichtlichen Auseinandersetzung um die Ausstellung einer Beschäftigungserlaubnis bzw. einer Ausbildungsduldung nach [Â§](#)

[60c AufenthG](#) (vgl. Beschluss des VG Göttingen vom 6.2.2020 [âĀĀ 1Â B 349/19](#) -, S. 5) und dem beigezogenen Vorgang der Ausländerstelle ergibt sich, dass nicht eine Beendigung des Aufenthalts der Antragstellerin im Vordergrund steht bzw. gestanden hat; im Gegenteil bestände bei Erfüllung der Passpflicht und Vorliegen der weiteren rechtlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [ÂĀ 25a AufenthG](#) oder [ÂĀ 18a AufenthG](#), weil die Antragstellerin in Deutschland während des Asylverfahrens bereits eine Ausbildung abgeschlossen hatte. Zudem komme die Erteilung einer Ausbildungsduldung in Betracht (vgl. die Vermerke der Ausländerstelle vom 13.12.2019 und vom 6.1.2020). Unter diesen Umständen ist in diesem Einzelfall eine Anspruchseinschränkung nach [ÂĀ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht gerechtfertigt. Leistungsminderungen sind nur dann verhältnismäßig, wenn die Belastungen der Betroffenen auch im rechten Verhältnis zur tatsächlichen Erreichung des legitimen Zieles stehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 [âĀĀ 1 BvL 7/16](#) [âĀĀ juris Rn. 133](#)).

Der Antragstellerin haben für die Zeit vom 3.12.2020 bis zum 2.3.2021 (weiterhin) Analog-Leistungen nach [ÂĀ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) i.V.m. SGB XII zugestanden, weil sie sich bereits länger als 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufgehalten hat und eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer in Deutschland (noch) nicht anzunehmen war. Nach den Umständen des Einzelfalles wiegen Art, Ausmaß und Folgen der Pflichtverletzung (i.S. des [ÂĀ 48 Abs. 3 AufenthG](#)) nicht so schwer, dass ihnen auch im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein erhebliches Gewicht zukommt. Nur ein Verhalten, das unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalles, der besonderen Situation eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldigbar ist (Sozialwidrigkeit), kann zum Ausschluss von Analog-Leistungen führen (dazu BSG, Urteil vom 17.6.2008 [âĀĀ B 8/9b AY 1/07 R](#) [âĀĀ juris Rn. 33](#)). In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Antragstellerin in einer besonderen Konfliktsituation befinden dürfte: eine Mitwirkung im ausländerrechtlichen Verfahren könnte einerseits ihrem weiteren Aufenthalt in Deutschland dienen, andererseits aber eine Abschiebung ihrer Mutter begünstigen. Zudem ist es gut möglich, dass die Antragstellerin auf Informationen und Hilfestellungen ihrer Mutter angewiesen ist, diese aber nicht von ihr erhält.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ÂĀ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [ÂĀ 177 SGG](#).

Erstellt am: 29.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024